

Satzung zur Änderung (zweite Änderungssatzung) der Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten vom 05.12.2011

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 15. April 2011 (GVBl. I Nr. 6) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), letzte Änderung 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 05.12.2011 die folgende zweite Änderungssatzung der „Gebührensatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten vom 06.12.2004 (Drucksache Nr. 065/2004), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten Ausgabe 09/2004“ vom 17. Dezember 2004, Seite 8, wird wie folgt geändert:

Artikel II

1.) Der § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
Liegt ein Grundstück an mehreren gebührenpflichtig zu reinigenden Straßen, so wird jede Grundstücksseite entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse der Straße zugrunde gelegt.

2.) Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Gebühren betragen pro laufenden Meter nach § 3 zu berechnender Grundstückslängen und Jahr:

Reinigungsklasse 1	3,38 €
Reinigungsklasse 2	1,11 €
Reinigungsklasse 3	0,61 €

Artikel III

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Hoppegarten, den 08.12.2011

Klaus Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung zur Änderung (zweite Änderungssatzung) der „Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ vom 05.12.2011 öffentlich bekannt.

Hoppegarten, den 08.12.2011

Klaus Ahrens
Bürgermeister